

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

02.12.2021

An die

**Kontakt**

- (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister der unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses
- Mitglieder des Gesundheitsausschusses
- Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
- Vorsitzende der Fachausschüsse
- Mitgliedsverbände

Helmut Dedy  
Helmut.dedy@staedtetag.de  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-100  
Telefax 030 37711-109

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
03.04.10 D  
00.06.07 D

des Deutschen Städtetages

## **Maßnahmen zur Eindämmung des aktuellen Infektionsgeschehens: Bundeseinheitliche Regeln und Impfstrategie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geschäftsführende Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, und der Kanzlerkandidat Olaf Scholz haben heute mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder eine Verschärfung der Corona Maßnahmen beschlossen. Dabei legen die Maßnahmen einen Mindestrahmen fest, dessen Umsetzung nun in den Händen der Länder liegt. Auf die zentralen Ergebnisse möchte ich Sie gerne hinweisen:

### **Impfungen und Impfpflicht (Nr. 3 bis 5 des Beschlusses)**

Bis Weihnachten soll allen Menschen ein Impfangebot für eine Erstimpfung sowie fristgerechte Zweit- und Auffrischungsimpfungen gemacht werden. Ein Bund-Länder-Krisenstab soll bei der Koordination der Impfstofflieferungen und Verteilung unterstützen. Wir haben bereits in Schreiben an den geschäftsführenden Kanzleramtschef, Helge Braun, den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz, Hendrik Wüst, sowie an die Fraktionen der zukünftigen Ampelkoalition darauf hingewiesen, dass zur Erreichung dieses Ziels zuverlässige Impfstofflieferungen für die kommunalen Impfangebote zwingend notwendig sind.

Mit dem heutigen Beschluss wurde unsere Forderung aufgegriffen, dass auch Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Pflegekräfte impfen dürfen. Entscheidend wird sein, dass den Impfstellen der Städte Personal in ausreichendem Umfang durch die kassenärztlichen Vereinigungen zur Verfügung gestellt wird. Hierauf werden wir bei Bund und Ländern weiter hinwirken.

Positiv ist, dass der Bund eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigt, beispielsweise in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, auf den Weg bringen wird. Über die allgemeine Impfpflicht wird der Bundestag zeitnah entscheiden. Diese ist nach Ansicht von Bund und Ländern erst möglich, wenn allen Bürgerinnen und Bürgern zeitnah ein Impfangebot gemacht werden konnte. In Rede steht der Februar kommenden Jahres. Wir sehen einen entsprechenden Gesetzesbeschluss als Chance für die Steigerung der Impfquote.

Wie lange der Impfstatus gültig bleibt, wollen Bund und Länder bis Ende des Jahres entscheiden. Der Städtetag hält eine zeitliche Begrenzung des Status' „Geimpft“ angesichts der Impfdurchbrüche für richtig.

### **Kultur- und Freizeitbereich, Großveranstaltungen, Weihnachtsmärkte und Karnevalsveranstaltungen (Nr. 6 und Nr. 9)**

Für Einrichtungen und Veranstaltungen im Kultur- und Freizeitbereich, wie Kinos, Theater, Gaststätten, Weihnachtsmärkte oder Karnevalsveranstaltungen, gilt bundesweit inzidenzunabhängig die 2G Regel. Ergänzend kann ein aktueller Test vorgeschrieben werden. Ausnahmen sind für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie für Personen möglich, die nicht geimpft werden können oder für die keine Impfempfehlung vorliegt.

Für überregionale Sport-, Kultur- und Großveranstaltungen gilt die 2G Regel. Zusätzlich werden die Kapazitäten auf 30 bis 50 Prozent der Gesamtauslastung begrenzt. In geschlossenen Räumen darf die Anzahl 5.000 Personen nicht übersteigen, im Freien liegt die Grenze bei 15.000 Personen. Ergänzend kann auch für Geimpfte und Genesene ein Test vorgeschrieben werden. In Ländern mit hohem Infektionsgeschehen sollen große Sportveranstaltungen ohne Publikum stattfinden, Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit abgesagt werden.

### **Kontaktbeschränkungen (Nr. 8)**

Für Ungeimpfte soll es strengere Kontaktbeschränkungen geben. Private Zusammenkünfte sollen auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Menschen eines weiteren Haushaltes beschränkt werden. Kinder bis 14 Jahren sind davon ausgenommen.

In Kreisen mit einer Inzidenz oberhalb von 350 pro 100.000 Einwohner müssen alle Kontakte reduziert werden. Bei privaten Feiern und Zusammenkünften gilt dann eine Teilnehmergrenze von 50 Personen (Geimpfte und Genesene) in Innenräumen, 200 Personen (Geimpfte und Genesene) im Außenbereich.

## Weitere Maßnahmen

Unsere Erwartungen werden erfüllt, dass wesentliche Regelungen unmittelbar durch den Bund einheitlich getroffen und von den Bundesländern umgesetzt werden müssen. Dabei legt der Beschluss folgende weitere Maßnahmen fest:

- Im Einzelhandel wird bundesweit eine 2G Regel eingeführt. Ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Bedarfs. **(Nr. 7)**
- Clubs und Diskotheken werden ab einer 7-Tage-Inzidenz von 350 je 100.000 Einwohner geschlossen. Der Bund vertritt hier die Auffassung, dass die Länder bereits vor der Änderung des IfSG sofort regelnd tätig werden können. **(Nr. 10)**
- Bund und Länder haben eine Maskenpflicht an Schulen für alle Klassenstufen beschlossen. Vor dem Hintergrund des langsamen Impffortschritts und des bestehenden Konsenses, dass erneute Schulschließungen unbedingt vermieden werden müssen, ist der Einsatz von Masken im Unterricht eine wirksame Präventionsmaßnahme. **(Nr. 12)**
- Der Verkauf von Feuerwerk an Silvester wird in diesem Jahr erneut verboten. Vom Zünden von Silvesterfeuerwerk wird abgeraten. An publikumsträchtigen Plätzen kann durch die Kommunen ein Feuerwerksverbot ausgesprochen werden. **(Nr. 19)**

## Kontrollen der Maßnahmen (Nr. 13)

Es soll eine strenge Kontrolle der Maßnahmen, vor allem des Impfstatus, geben. In dem Beschluss bleibt offen, wie diese Kontrollen sichergestellt werden können. Wir haben zuvor wiederholt deutlich gemacht, dass die Ordnungsämter dringend mehr Unterstützung durch die Polizei der Länder brauchen, und zwar nicht allein anlassbezogen sondern durch verstärkte Präsenz auf Weihnachtsmärkten und im öffentlichen Raum.

## Überbrückungshilfe und Sonderfonds (Nr. 20)

Mit der Überbrückungshilfe IV soll ein Hilfsinstrument für die von Corona-Schutzmaßnahmen besonders betroffenen Weihnachtsmärkte geschaffen werden. Dieses soll zügig umgesetzt werden.

Die Härtefallhilfen, der Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen, der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, das Programm Corona-Hilfen Profisport und das KfW-Sonderprogramm sollen verlängert werden. Zudem hat das Bundeskabinett die wesentlichen Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 verlängert.

## Umsetzung der Maßnahmen im Infektionsschutzgesetz

Zur Umsetzung der Maßnahmen muss das Infektionsschutzgesetz in Teilen geändert werden. Die Länder können damit befristet zusätzliche Maßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen

ergreifen. Regionale Unterschiede sollen dabei berücksichtigt werden können. Der Beschluss nennt beispielhaft befristete Schließungen von Gaststätten, Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums, Beschränkung von Ansammlungen, Einschränkungen bei Hotelübernachtungen.

Nicht ausdrücklich genannt ist die Absage von Freizeitveranstaltungen. Hier ist der Bund der Auffassung, dass dies bereits nach dem geltenden Infektionsschutzgesetz möglich ist. Wir hoffen sehr, dass der Bund diese Möglichkeit klarstellend regeln wird.

Die Regierungschefs appellieren an den Gesetzgeber, die Übergangsfrist für Schutzmaßnahmen im Infektionsschutzgesetz, die bis zum 25. November 2021 in Kraft getreten sind, über den 15. Dezember 2021 hinaus zu verlängern.

Den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy

Anlagen